

NÖ Wasserwirtschaftsfonds – Förderungsrichtlinien SWW

Erläuterungen Novelle 2022

Die Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurden mit September 2022 geändert. Neben der Übernahme der Fördertitel des Bundes (UFG-Förderungsrichtlinien 2022) liegt der Schwerpunkt auf Maßnahmen auf Grund des Klimawandels, die nachfolgend erläutert werden.

Um Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Blackout-Vorsorge von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen besser zu unterstützen, gibt es für folgende Maßnahmen eine **Mindestförderung**. Das bedeutet, dass ein bestimmter Prozentsatz auch dann gewährt wird, wenn die Fördersatz-Berechnung niedrigere Werte ergibt:

- Öffentliche Versickerung oder Retention von Niederschlagswasser
- Versorgungssicherheit bei gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlagen
- Maßnahmen zur Blackout-Vorsorge von gemeinschaftlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Im Datenblatt des Förderansuchens sind daher die Kosten für diese Maßnahmen extra anzuführen, wobei anteilige Nebenkosten für Planung und Bauaufsicht eingerechnet werden können (z.B. im Verhältnis der Baukosten). Unvorhergesehenes und Rundung können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Maßnahmen mit Mindestförderung den ganzen BA betreffen. Zur Nachvollziehbarkeit ist am besten eine Beilage zu erstellen, in der die Kostenzuteilung aus dem Katalog des UFG-Antrages abgeleitet wird (z.B. eine Kopie des Kataloges mit entsprechenden Anmerkungen oder eigene Berechnung).

Da künftig vermehrt Fördermöglichkeiten für Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Klimawandel zu erwarten sind (erneuerbare Energie, klimafitte Ortskerne, etc.) ist im Förderansuchen zwingend anzuführen, wenn weitere Förderungen außer UFG Siedlungswasserwirtschaft vorgesehen sind. Diese werden – ausgenommen KIG – bei der Fördersatzberechnung des NÖ WWF berücksichtigt, reduzieren aber nicht die Mindestförderungen (lediglich im unwahrscheinlichen Fall einer Überfinanzierung). Bei Mehrfachförderungen ist aber immer zu beachten, ob eine Förderungsrichtlinie vielleicht andere Förderungen ausschließt.

Bei der Kollaudierung der betroffenen Anlagen ist die Kostenaufteilung ebenfalls vorzunehmen, auch wenn das Förderausmaß des gesamten Bauabschnitts höher ist als die Mindestfördersätze. Das dient dem Vergleich mit der Zusicherung und statistischen Zwecken sowie der Evaluierung und Weiterentwicklung der Förderungsrichtlinien.

Bei Akonto-Zuzahlungsanträgen werden grundsätzlich die nachgewiesenen Kosten lt. Rechnungszusammenstellung und der errechnete „Basis-Fördersatz“ des Bauabschnitts berücksichtigt. Wenn höhere Mindestförderungen ausgezahlt werden sollen, sind die darauf entfallenden Kosten extra anzuführen (und bei Bedarf Firmenrechnungen entsprechend aufzuteilen).

Öffentliche Maßnahmen zur Versickerung oder Retention von Niederschlagswasser (auch in Kombination mit Verdunstung):

Dazu zählen z.B. Retentions-/Versickerungsmulden, Retentions-/Versickerungsbecken (auch in Form von Speicherkanälen), Baumrigole, Anlagen nach Schwammstadtprinzip, etc.

Zu- und Ableitungskanäle z.B. von einem bestehenden Regenwasserkanal zu einem Versickerungsbecken gehören nicht dazu. Verbundene „Schwamm-bäume“ oder Inselanlagen zur Retention/ Verdunstung/Versickerung, bei denen mehrere einzelne Speicherkörper durch Rohre verbunden sind, können aber als Einheit inklusive der verbindenden Leitungen gesehen werden.

Die Entsiegelung von befestigten Flächen kann dann dazugerechnet werden, wenn bisher eine Ableitung der Niederschlagswässer erfolgte, und nachher der Niederschlag unmittelbar großflächig versickert. Eine Ausgestaltung mit Rasengittersteinen oder vergleichbaren Systemen zur Befahrbarkeit ist zulässig.

Ist die Entsiegelung Teil von größeren Umgestaltungsmaßnahmen (Stadterneuerung, Verkehrsberuhigung, Gestaltung des öffentlichen Raumes, Erhöhung der Lebensqualität, Schaffung von Grüninseln als Begegnungszonen etc.) ist eine entsprechende Kostenaufteilung bzw. -zuordnung erforderlich.

Aus dem Wortlaut („Maßnahmen zur Versickerung/Retention“) und der Zielrichtung ergibt sich, dass die Versickerung/Retention eine neue Funktion darstellen muss. Die Mindestförderung wird also nur für die Errichtung von Anlagen gewährt, aber nicht für die Sanierung bereits bestehender Anlagen. Als Unterscheidung gilt die Abgrenzung Errichtung/Sanierung des Bundes. Im Gleichklang mit den Förderungsrichtlinien des Bundes gilt die Mindestförderung auch für Anlagen, die nur Regenwässer von Straßen umfassen.

Unterschieden wird im Fördersatz zwischen Gebieten, die erstmalig eine Regenwasserentsorgung erhalten (im Regelfall neue Siedlungsaufschlüsse) und Maßnahmen im Rahmen von bestehenden Anlagen. Bei Letzteren geht es darum, dass Regenwasser, das bisher abgeleitet wurde, einer Retention/Versickerung/Verdunstung zugeführt wird.

Wenn also eine freie Fläche neben einer mit RW-Kanal versehenen Straße verbaut wird und die zusätzlichen Regenwässer z.B. über Baumrigole versickert/verdunstet werden, ist dies als Gebiet mit erstmaliger RW-Entsorgung einzustufen. Wenn ein Retentions-/Versickerungsbecken an einen bestehenden Kanal angeschlossen wird, seine Kubatur aber maßgeblich von neuen Siedlungsaufschließungen bestimmt wird, sind die Kosten entsprechend zu teilen. Anteile von Becken, die auf Außeneinzugsgebiete zurückzuführen sind, sind wie bisher nicht förderfähig.

Anlagen zur Versorgungssicherheit:

Dazu zählen:

- Neue Wasserspender inklusive Leitungen zur Einbindung in den Bestand; dabei ist es irrelevant, ob es sich um ein „echtes“ zweites Standbein aus einem unabhängigen Grundwasserkörper handelt oder nicht oder ob es überhaupt eine neue WVA mit eigenem Wasserspender ist. (Die eine größere Sicherheit als die bestehenden Hausbrunnen gibt.)
- Transportleitungen zur Verbindung von Versorgungsgebieten, wenn dadurch eine zusätzliche Versorgungsmöglichkeit geschaffen wird; das sind die klassischen Vernetzungen von bestehenden WVAs, die eine Anbindung an zusätzliche Wasserspender ermöglichen (als Notverbindung bei Ausfall oder Rückgang des eigenen Wasserspenders oder auch für den Regelbetrieb)
- Regionale und überregionale Leitungen, die keine Ortsnetz-Funktion erfüllen; das sind im Wesentlichen Verbandsanlagen außerhalb der verbauten Gebiete. Rein gemeindeinterne Transportleitungen werden eher nicht darunterfallen. Das Wort „Leitungen“ inkludiert auch zugehörige Anschluss-Schächte (eventuell mit Wasserzähler) und Drucksteigerungsanlagen, die zum Funktionieren der Leitung erforderlich sind, nicht jedoch Wasserspeicher.

Auch hier ergibt sich aus dem Wortlaut und der Zielrichtung, dass die Mindestförderung nur für die Errichtung von Anlagen gewährt wird, nicht aber für Sanierungen (z.B. die Sanierung einer Quelle). Das gilt auch, wenn beim Ersatz eines bestehenden Brunnens durch einen neuen nur die Kosten für eine zusätzliche Leistungsfähigkeit als Errichtung gelten und der Rest als Sanierung eingestuft wird.

Maßnahmen zur Blackout-Vorsorge:

Die primäre Abgrenzung, welche Maßnahmen darunterfallen, kann Punkt 2.15 der Spezialthemen des Bundes entnommen werden.

Für den Fall, dass Anlagen zur erneuerbaren Energie (z.B. Photovoltaik-Anlagen) in Kombination mit einem Akku als Pufferspeicher einen dauerhaften Inselbetrieb für längere Blackout-Fälle ermöglichen, kann auch die Photovoltaik-Anlage zur Blackout-Vorsorge dazugerechnet werden.

